



Brüssel, den 21. Juni 2022
(OR. en)

10355/22

FISC 137
ECOFIN 632

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Europäischer Rat

Nr. Vordok.: 9873/1/22 REV 1 FISC 126 ECOFIN 576 CO EUR-PREP 19

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat über verschiedene Steuerfragen Bericht zu erstatten, die insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) hat am 2. Juni 2022 einen Entwurf des Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen ausgearbeitet und gebilligt, sodass er dem Rat am 17. Juni 2022 über den AStV vorgelegt werden kann. Zudem wurde vereinbart, dass das Generalsekretariat des Rates im Anschluss an die Tagung des Rates und vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen wird.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht am 17. Juni 2022 als A-Punkt angenommen. Wie vereinbart hat das Generalsekretariat noch faktenbezogene Aktualisierungen in dem beiliegenden Bericht vorgenommen, der nunmehr dem Europäischen Rat übermittelt wird.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des französischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012¹, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021², in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012³ und 2016⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017⁵, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020⁶ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus⁷ thematisiert wurden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

² Dok. 18/21.

³ Dok. 9586/12.

⁴ Dok. 9494/16.

⁵ Dok. 15175/17.

⁶ Dok. 8482/20.

⁷ Dok. 13350/20.

3. Im Gefolge der COVID-19-Pandemie und im Zuge der Rückkehr zu Präsenzsitzungen der Vorbereitungsgremien des Rates hat der französische Vorsitz die Arbeit an wichtigen Dossiers fortgesetzt, darunter die Umsetzung der zweiten Säule der Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft, die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, die Zukunft der Mehrwertsteuer und Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken. Angesichts der Aggression der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine unter Beteiligung der Republik Belarus hat der französische Vorsitz auch Gespräche über die Verbesserung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU durch einen möglichen verstärkten Einsatz der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich und anderer Instrumente zur Durchsetzung von Steuervorschriften geführt.
4. Insbesondere hat der Rat
 - a) gute Fortschritte auf dem Weg zu einer Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union erzielt,
 - b) die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze angenommen,
 - c) Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel gebilligt,
 - d) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) zur Kenntnis genommen und
 - e) mit der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke begonnen.

5. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht⁸ dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 24. Februar 2022 aktualisiert.⁹ Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

A. INITIATIVEN IM BEREICH DES EU-STEUERRECHTS

a) Unternehmensbesteuerung

i) Steuerliche Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft

– Globaler Mindeststeuersatz für multinationale Konzerne in der EU („Säule 2“)

6. Am 8. Oktober 2021 hat der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusiver Rahmen“) eine Einigung über eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen erzielt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft bekundet. In seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 brachte der Rat seine anhaltende Unterstützung für die Arbeit des inklusiven Rahmens zum Ausdruck.
7. Die effektive Mindestbesteuerung, die die „Säule 2“ darstellt, beruht auf zwei wesentlichen Vorschriften (den sogenannten „GloBE“-Vorschriften), nämlich der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) und der umgekehrten Ertragseinbeziehungsregelung (UEER), die sicherstellen sollen, dass die Gewinne multinationaler Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Gemäß der Erklärung des inklusiven Rahmens vom Oktober sollte die Säule 2 im Jahr 2023 in Kraft treten. Die UEER sollte 2024 in Kraft treten.

⁸ Dok. 9295/22 + COR 1 + ADD 1-9.

⁹ ABl. C 413I vom 12.10.2021, S. 1.

8. Um eine kohärente und mit dem EU-Recht vereinbare Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der EU vorgelegt, in dem die vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften – mit einigen Anpassungen an das EU-Recht – weitgehend aufgegriffen werden.
9. Parallel dazu wird die Arbeit an der zeitnahen und wirksamen Umsetzung der Vorschriften über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Steuergebieten („Säule 1“) fortgesetzt, um ein multilaterales Übereinkommen auszuarbeiten.
10. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag am 23. März 2022 angenommen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 19. Mai 2022 abgegeben.
11. Am 18. Januar 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag geführt, um politische Leitlinien für die fachliche Prüfung des Textes vorzugeben. Die Aussprache hat gezeigt, dass sich alle Mitgliedstaaten über die Priorität dieser Steuerfrage und die Notwendigkeit einig sind, die vom inklusiven Rahmen der OECD vereinbarten Vorschriften so genau und so rasch wie möglich in EU-Recht umzusetzen.
12. Seit Anfang Januar 2022 hat der französische Vorsitz unter Berücksichtigung der Leitlinien der Ministerinnen und Minister neun Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung, darunter drei hochrangige Sitzungen) zur fachlichen Prüfung des Richtlinienvorschlags abgehalten. Diese Sitzungen haben es insbesondere ermöglicht, den Text erheblich an die OECD-Mustervorschriften anzugeleichen und die wichtigsten auf politischer Ebene zu klarenden Fragen zu ermitteln, damit eine Einigung über den gesamten Text erzielt werden kann.

13. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. März 2022 haben die meisten Mitgliedstaaten den vom französischen Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext unterstützt. Zwei Mitgliedstaaten forderten eine Anpassung der Parameter der in Artikel 47a der Richtlinie vorgesehenen fakultativen vorübergehenden Ausnahmeregelung. Ein Mitgliedstaat gab an, dass er seine Zustimmung nicht ohne eine rechtliche Verknüpfung mit dem Inkrafttreten der Säule 1 erteilen könne, und ein Mitgliedstaat hielt einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.
14. Unter Berücksichtigung dieser Beratungen hat der Vorsitz den Kompromisstext angepasst, indem er die fakultativen Übergangsbestimmungen konkretisiert und die Berichtspflichten multinationaler Konzerne, deren oberste Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der sich dafür entscheidet, die EER und die UEER vorübergehend nicht anzuwenden (Artikel 47a), weiter präzisiert hat. Darüber hinaus hat der Vorsitz die Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch Hinzufügung des Erwägungsgrunds 14b weiter präzisiert. Schließlich wurde der Parlamentsvorbehalt eines Mitgliedstaats zurückgezogen.
15. Hinsichtlich der Verknüpfung zwischen den beiden Säulen und unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten schlug der Vorsitz vor, der Richtlinie eine Erklärung des Rates beizufügen, in der die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den laufenden Beratungen innerhalb des inklusiven Rahmens in Bezug auf die Säule 1 gemäß dem im Oktober 2021 gebilligten Zeitplan für die Umsetzung bestätigt wird, die Bedeutung dieser Säule hervorgehoben wird und die anderen Vertragsparteien aufgefordert werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Das Dossier wurde auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im April und Juni erörtert, auf denen alle Mitgliedstaaten bis auf einen den Kompromisstext und den Entwurf einer Erklärung des Rates¹⁰ unterstützen konnten.

ii) Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen

16. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)¹¹ vorgelegt.

¹⁰ Dok. 10497/22.

¹¹ Dok. 15296/21.

17. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne ein Mindestmaß an Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine marginale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.
18. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 wurde der Vorschlag den Delegationen vorgestellt und kündigte der Vorsitz seine Absicht an, die Beratungen über dieses Dossier im Rat aufzunehmen. Die fachliche Analyse des Vorschlags wurde in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung) vom 11. März, 1. April, 6. Mai, 23. Mai und 9. Juni 2022 durchgeführt. Der erste Durchgang der Analyse der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde am 23. Mai abgeschlossen. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, doch sind weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich, bevor eine Einigung möglich sein könnte.

iii) Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen (DEBRA)

19. Am 11. Mai 2022 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, dem steuerlichen Anreiz für Unternehmen entgegenzuwirken, Investitionen durch Fremdkapital statt durch Eigenkapital zu finanzieren, da Unternehmen die mit Fremdfinanzierungen verbundenen Zinsen absetzen können, nicht aber die mit Eigenkapitalfinanzierungen verbundenen Kosten.
20. Der Vorschlag wurde der Gruppe „Steuerfragen“ am 10. Juni 2022 vorgestellt.

b) Mehrwertsteuer (MwSt)

21. Aufbauend auf den Fortschritten während der vorangegangenen Vorsitze¹² hat der französische Vorsitz die Arbeiten im Bereich der Mehrwertsteuer fortgesetzt und dabei auch eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse, insbesondere des Inkrafttretens des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel, vorgenommen. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zusammengestellt.
 - i) Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel
22. Im Dezember 2017 hat der Rat das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Handel angenommen, das aus einer Richtlinie und zwei Verordnungen besteht, in denen neue Vorschriften zur Überwindung der Hindernisse für den grenzüberschreitenden Online-Handel und zur Bewältigung der Herausforderungen festgelegt werden, die sich aus den Mehrwertsteuerregelungen für Fernverkäufe von Gegenständen und die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert ergeben. Diese Vorschriften wurden Ende 2019 durch eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie und eine Durchführungsverordnung des Rates ergänzt, damit die neuen Vorschriften am 1. Januar 2021 in Kraft treten konnten. Aufgrund der schwierigen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie wurde der Geltungsbeginn der neuen Maßnahmen auf den 1. Juli 2021 verschoben.
23. Zugleich hat die Kommission in ihrer Mitteilung von 2020 über einen Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie¹³ eine Initiative mit dem Titel „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ angekündigt, die darauf abzielt, die Vorschriften für die Sharing-Economy zu aktualisieren, zu einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung in der EU überzugehen, die Mehrwertsteuermeldepflichten zu modernisieren und die elektronische Rechnungsstellung zu erleichtern.
24. Um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, hat der Vorsitz am 31. Januar 2022 die Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung/MwSt) einberufen, um den Stand der Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel im Hinblick auf weitere Arbeiten in diesem Bereich zu erörtern. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz den Delegationen einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema vorgelegt.

¹² Siehe z. B. Dok. 15082/18, Nummern 30 bis 111, und Dok. 10322/18, Nummern 56 bis 100.

¹³ Dok. 9844/20.

25. Die Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung/MwSt) hat diesen Entwurf von Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2022 geprüft und der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ einen Text vorgelegt, über den diese in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2022 Einvernehmen erzielt hat. Daraufhin wurden die Schlussfolgerungen vom Rat auf seiner Tagung vom 15. März 2022 gebilligt.¹⁴

ii) Endgültiges Mehrwertsteuersystem

26. Anknüpfend an ihren Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016 hat die Kommission für das endgültige Mehrwertsteuersystem einen zweistufigen gesetzgeberischen Ansatz vorgeschlagen.¹⁵ Das Dossier wurde im Rat unter rumänischem, finnischem, kroatischem und deutschem Vorsitz erörtert.
27. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das Dossier noch eine eingehende fachliche Prüfung erfordert, bevor die endgültigen politischen Entscheidungen getroffen werden. Wie der Rat bereits ausgeführt hat¹⁶, besteht die beste Vorgehensweise darin, den Schwerpunkt weiterhin auf die Kernelemente des Kommissionsvorschlags und die Prüfung von Möglichkeiten für begleitende Maßnahmen zu legen. Die eingehendere Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem sollte fortgesetzt werden, wobei die Bemühungen um eine Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems weder verhindert noch verlangsamt werden sollten.

iii) Reform der Mehrwertsteuersätze

28. Am 18. Januar 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze¹⁷ vorgelegt. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags war es, Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen in der gesamten EU einzuführen, die ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.

¹⁴ Dok. 7104/22.

¹⁵ Dieser Ansatz wurde in früheren Berichten ausführlicher beschrieben, z. B. in Dok. 9970/21, Nummern 25 bis 31.

¹⁶ Dok. 9970/21, Nummern 32 bis 39.

¹⁷ Dok. 5335/18.

29. Im Wesentlichen schlug die Kommission vor,
- i) die EU- Vorschriften zur Festsetzung ermäßiger Mehrwertsteuersätze zu ändern (etwa die Abschaffung derzeit geltender Übergangsbestimmungen, die vorübergehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften erlauben, sowie die Überarbeitung des Artikels 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie);
 - ii) den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer Steuersätze zu gewähren (wobei die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass ihr gewogener mittlerer Mehrwertsteuersatz stets mehr als 12 % beträgt);
 - iii) eine „Negativliste“ von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, auf die keine ermäßigten Steuersätze angewandt werden dürfen (anstelle der derzeitigen „Positivliste“).
30. Der Kommissionsvorschlag wurde unter bulgarischem, rumänischem, finnischem, kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz geprüft.
31. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) unter slowenischem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag mit wesentlichen Änderungen am Kommissionsvorschlag festgelegt. Der vereinbarte Text umfasste die Beibehaltung der Positivliste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Steuersätze angewandt werden können – allerdings mit einer Reihe von Ergänzungen und Änderungen zur Aktualisierung und Modernisierung der Liste – sowie eine Reihe von Verfallsklauseln für umweltschädliche Gegenstände. Zudem wurde ein behutsames Gleichgewicht zwischen der Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zu bestehenden Ausnahmeregelungen und der Vermeidung einer Zunahme von ermäßigten Steuersätzen und Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit hergestellt.
32. Nach der Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung wurde das Europäische Parlament erneut konsultiert, da es erhebliche Unterschiede zwischen dem im Rat (Wirtschaft und Finanzen) vereinbarten Text und dem Kommissionsvorschlag gab, zu dem das Europäische Parlament ursprünglich konsultiert worden war. Am 9. März 2022 hat das Europäische Parlament seine neue Stellungnahme zu dem Dossier abgegeben.
33. Nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wurde der Text auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. April 2022 angenommen. Daraufhin wurde die Richtlinie am 6. April 2022 im Amtsblatt veröffentlicht.¹⁸

¹⁸ ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 1.

iv) *Mehrwertsteuerausschuss*

34. Am 18. Dezember 2020 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Definition der Bedeutung der in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie verwendeten Begriffe¹⁹ („Richtlinie über den Mehrwertsteuerausschuss“) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist der Kommission zufolge, eine einheitlichere Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften der EU zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Einrichtung eines Komitologiaausschusses vorgeschlagen, der die Kommission bei der Annahme verbindlicher Durchführungsmaßnahmen mit qualifizierter Mehrheit unterstützen würde. Nach Ansicht der Kommission würde dies zu einer effizienteren Beschlussfassung beitragen und dazu, dass der Gerichtshof seltener Auslegungsfragen lösen müsste.
35. Zwar konnten die Mitgliedstaaten das übergeordnete Ziel des Vorschlags im Allgemeinen unterstützen, doch haben zahlreiche Delegationen während der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung) im ersten Halbjahr 2021 Vorbehalte geäußert, insbesondere im Hinblick auf die Verlagerung von Befugnissen vom Rat auf die Kommission und den Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Einige Delegationen vertraten die Ansicht, dass das derzeitige System verbessert werden kann, und zwar durch die Vorlage weiterer Vorschläge für Durchführungsrechtsakte des Rates auf der Grundlage des Artikels 397 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

v) *Verlängerung der Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft*

36. Am 10. Februar 2022 hat die Kommission einen Vorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug veröffentlicht.
37. Ziel des Vorschlags ist es, die in Artikel 199a der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, zur Betrugsbekämpfung die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden – die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Empfänger einer Lieferung als Steuerschuldner zu bestimmen –, sowie die Möglichkeit, zur Betrugsbekämpfung in sehr spezifischen Fällen den in Artikel 199b derselben Richtlinie vorgesehenen Schnellreaktionsmechanismus einzusetzen, zu verlängern.

¹⁹ Dok. 14293/20.

38. Der Vorschlag wurde in der Gruppe „Steuerfragen“ geprüft und dort allgemein begrüßt. Die Delegationen kamen überein, den vorgeschlagenen Verlängerungszeitraum um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2026, zu verlängern.
39. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahmen zu dem Vorschlag am 23. März bzw. 3. Mai 2022 abgegeben.
40. Daraufhin wurde der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Gesetzestext vom Rat auf seiner Tagung vom 3. Juni 2022 angenommen.

vi) *Neunter Bericht der Kommission über Verfahren zur Registrierung, Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer*

41. Alle drei Jahre legt die Kommission einen Bericht über Verfahren zur Registrierung, Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1153/89 des Rates vor, um effiziente und wirksame Verfahren der Mehrwertsteuerverwaltung zu fördern und so Einnahmeausfälle zu begrenzen.
42. Am 7. April 2022 hat die Kommission ihren neunten Bericht für den Zeitraum 2016-2019 veröffentlicht und ihn anschließend in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 12. Mai 2022 vorgestellt, in der die Delegationen ihn zur Kenntnis nahmen.

c) **Verbrauchsteuern**

i) *Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie*

43. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)²⁰ (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt.

²⁰ Dok. 10872/21.

44. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil des Pakets „Fit für 55“²¹, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel herbeizuführen. Es deckt verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren ab, nämlich Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft.²²
45. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie zielt auf Folgendes ab:
- Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird; und
 - Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
46. Nach Auffassung der Kommission werden diese Ziele durch die Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, durch die Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung und durch die Abschaffung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe erreicht. Nach dieser Rangfolge werden konventionelle fossile Kraft- und Brennstoffe wie Gasöl und Benzin mit dem höchsten und elektrischer Strom mit dem niedrigsten Steuersatz belegt.

²¹ Dok. 10849/21.

²²

47. Am 11. September 2019 hat die Kommission einen Bericht²³ über die Bewertung der Energiebesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, in dem sie darauf hinweist, dass die derzeitigen Vorschriften nicht zu dem neuen Regelungsrahmen der EU und den politischen Zielen in den Bereichen Klima und Energie beitragen. Am 5. Dezember 2019 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung²⁴ gebilligt, in denen hervorgehoben wurde, dass die durch die Energiebesteuerungsrichtlinie bewirkte Harmonisierung der Energiebesteuerung eine wichtige Rolle dabei spielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Der Rat sprach sich ferner dafür aus, den Rechtsrahmen für die Energiebesteuerung so zu überarbeiten, dass er zur Verwirklichung der umfassenderen wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele der EU beiträgt. In den Schlussfolgerungen wurde die Kommission aufgefordert, sicherzustellen, dass Kosten und Nutzen der Vorschläge in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht umfassend analysiert werden. Zur Vorbereitung des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie hat die Kommission eine öffentliche Konsultation²⁵ durchgeführt.
48. Im Rahmen der informellen Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20./21. Juli 2021 zu den künftigen Herausforderungen im Bereich Besteuerung konnten die Delegationen in der Arbeitssitzung zu den steuerlichen Aspekten des Grünen Deals bereits einen ersten Gedankenaustausch über die Rolle der Besteuerung beim grünen Wandel führen. Am 22. Juli 2021 hat die Kommission dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt.
49. Die fachlichen Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) wurden am 9. September 2021 aufgenommen, als die Kommission sowohl den Vorschlag als auch die Folgenabschätzung vorstellte.
50. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. September 2021 hat der slowenische Vorsitz die Delegationen über den Sachstand, die geplanten Arbeiten und seine Absicht, während seiner Amtszeit möglichst große Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen, unterrichtet.
51. Die fachliche Prüfung des Vorschlags wurde im Rahmen einer Analyse der einzelnen Artikel in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) vom 6. Oktober, 20. Oktober, 15. November und 24. November 2021 fortgesetzt. Der erste Durchgang der Analyse aller Artikel wurde am 24. November 2021 abgeschlossen.

²³ Dok. 12153/19.

²⁴ Dok. 14608/19.

²⁵ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12227-Revision-of-the-Energy-Tax-Directive-/public-consultation_de.

52. Während der Prüfung des Vorschlags wurden einige Fragen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags gestellt, etwa der Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, der Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend der Umweltleistung, der Besteuerung neuer Produkte, der Indexierung, dem Luft- und Seeverkehr sowie den Verknüpfungen mit anderen Dossiers des Pakets „Fit für 55“.
53. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 25. November 2021 hat der slowenische Vorsitz die Delegationen über die Ergebnisse der Arbeiten und die Fortschritte bei dem Dossier unterrichtet, auch im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zu den vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) bearbeiteten Vorschlägen des Pakets „Fit für 55“, einschließlich des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie, als A-Punkt zur Kenntnis genommen.²⁶
54. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 hat der französische Vorsitz die Beratungen über die Überarbeitung des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie fortgesetzt, indem er ein weiteres Vorgehen vorschlug und seine Entschlossenheit bekräftigte, Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen. Die fachliche Analyse des Vorschlags wurde in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) vom 10. Januar, 11. Februar, 10. März, 8. April, 2. Mai und 1. Juni 2022 durchgeführt.
55. Die Analyse erstreckte sich auf den gesamten Vorschlag, nachdem die Arbeit in vier Themenblöcke unterteilt worden war: 1. Umfang der steuerbaren Produkte und Ansatz des Energiegehalts, Struktur der Steuersätze am Ende des Übergangszeitraums, erneuerbare Energien; 2. Mindeststeuersätze und Inhalt der Steuerkategorien, Struktur der Steuersätze im Jahr 2023, Übergangsfristen und Indexierung; 3. staatliche Beihilfen und Verkehr; 4. Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und Haushalte. Auf der Grundlage der Beratungen der Gruppe „Steuerfragen“ hat der Vorsitz Teilkompromisstexte zu den Blöcken 1 und 2 vorgelegt.
56. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie²⁷ zur Kenntnis genommen.

²⁶ Dok. 14574/21.

²⁷ Dok. 9874/22.

ii) Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal des Kanaltunnels

57. Am 16. Dezember 2021 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/118/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 bezüglich Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal des Kanaltunnels vorgelegt.
58. Ziel des Vorschlags war es, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Wiedereröffnung der Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal der festen Ärmelkanalverbindung zu genehmigen.
59. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Vereinigtes Königreich“ und der Gruppe „Steuerfragen“ geprüft.
60. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahmen am 23. Februar bzw. 9. März 2022 abgegeben.
61. Daraufhin hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Richtlinie auf seiner Tagung vom 5. April 2022 angenommen. Die Richtlinie wurde am 6. April 2022 im Amtsblatt veröffentlicht.

d) Finanztransaktionssteuer (FTS)

62. Am 14. Februar 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vorgelegt.
63. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).
64. Die wichtigsten Punkte der laufenden Verhandlungen über dieses Dossier wurden in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst.²⁸

²⁸ Dok. 8891/20, Nummern 67 bis 70, und Dok. 14863/19, Nummern 104 bis 110.

65. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.-21. Juli 2020²⁹ (Nummer A29) Folgendes erklärt: „*Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen. [...] [Die Union wird] im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.*“ In dieser Hinsicht hat die Kommission jüngst Folgendes präzisiert³⁰: „*Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen. Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.*“

B. **VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT**

a) Verwaltungszusammenarbeit mit Norwegen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

66. Am 26. April 2022 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen³¹, vorgelegt.

²⁹ Dok. EUCO 10/20.

³⁰ Siehe legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 – C9-0409/2020 – 2018/0166(APP)), Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln.

³¹ Dok. 8461/22 + ADD 1.

67. Mit den geplanten Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer³² würde ein zweifaches Ziel verfolgt:
- a) den Mitgliedstaaten soweit möglich und erforderlich neue Instrumente für die Zusammenarbeit mit Norwegen zur Verfügung zu stellen, die mit den in der Verordnung Nr. 904/2010 durch die Verordnung (EU) 2018/1541 eingeführten vergleichbar sind, und
 - b) die rechtlichen Bezugnahmen auf die Richtlinie 95/46/EG durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2016/679 zu aktualisieren.
68. Weitere Einzelheiten sind in dem Entwurf von Verhandlungsrichtlinien enthalten, die dem Ratsbeschluss beigefügt werden.
69. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung) vom 2. Mai 2022 konnten alle Delegationen den von der Kommission vorgeschlagenen Inhalt des Entwurfs des Ratsbeschlusses und der Verhandlungsrichtlinien unterstützen.
70. Der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie die Verhandlungsrichtlinien wurden vom Rat am 17. Juni 2022 angenommen.³³

³² ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3.

³³ Dok. 8901/22 und 9643/22.

b) Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Nicht-EU-Ländern auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

71. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 12. Mai 2022 hat die Kommission die Delegationen über folgende Themen unterrichtet:

- a) mehrwertsteuerbezogene Aspekte der Beratungen mit dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben³⁴;
- b) die Frühphase der Sondierungsgespräche mit den Behörden Australiens, Kanadas, Neuseelands und Japans im Hinblick auf mögliche weitere Arbeiten zur Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Die Kommission teilte mit, dass diese Sondierungsgespräche mit Japan fortgesetzt werden, da die Kontakte mit Australien, Kanada und Neuseeland bislang zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben;
- c) Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung (des möglichen künftigen Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der EU und der Volksrepublik China)³⁵. Die Kommission teilte mit, dass diese Verhandlungen derzeit ausgesetzt sind.

³⁴ ABI. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

³⁵ Am 10. März 2021 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China durch die Kommission im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung mit einer Reihe von Anmerkungen (Dok. CM 1978/21 LIMITE, weitere Einzelheiten in Dok. ST 6351/21 LIMITE) gebilligt.

72. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Politik in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von nicht verbindlichen Instrumenten (wie der oben genannten Vereinbarung) nach EU-Recht und gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Artikel 16 Absatz 1 EUV) nach wie vor ein Vorrecht des Rates ist. Daher obliegt es dem Rat, zu beurteilen, ob es im Interesse der Union ist, derartige Gespräche über ein mögliches nicht verbindliches Instrument aufzunehmen. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/13 (Schweizer Vereinbarung) einigten sich die Generalsekretäre des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Jahr 2017 darüber hinaus auf Vereinbarungen über nicht verbindliche Instrumente³⁶. Diese Vereinbarungen gelten für alle nicht verbindlichen Instrumente unabhängig vom Politikbereich und von der Person, die die Union bei den Verhandlungen mit dem oder den Dritten vertritt, und unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form. Es gilt als vereinbart, dass die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen (auch über jegliche weitere Kontakte zu Nicht-EU-Ländern auf diesem Gebiet) unterrichten wird und sie sich nach Abschluss der Verhandlungen wieder an den Rat wenden wird, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Ermächtigung des Rates zur Unterzeichnung des nicht verbindlichen Instruments im Namen der Union einzuholen.

- c) Verbesserung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU unter Einsatz steuerpolitischer Instrumente
73. Vor dem Hintergrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus hat der französische Vorsitz am 27. April und 25. Mai 2022 Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ abgehalten, um eine Reihe von Maßnahmen zu prüfen, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU zu unterstützen und ihre Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.
74. Erstens stellten die Mitgliedstaaten fest, dass das Vorgehen von Russland und Belarus das Kooperationsumfeld mit der Russischen Föderation und der Republik Belarus im Steuerbereich im Rahmen multilateraler und bilateraler völkerrechtlicher Instrumente erheblich beeinträchtigen.
75. Angesichts der grundlegend veränderten Umstände, die durch diese Handlungen hervorgerufen wurden, haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, den Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit diesen beiden Ländern einzustellen.

³⁶ Dok. ST 15367/17.

76. Zweitens prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen.
77. Die EU-Mitgliedstaaten kamen überein, die Nutzung eines spontanen Informationsaustauschs über die auf der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten Personen und Einrichtungen sowie die informelle Einrichtung einer vorübergehenden Ad-hoc-Kooperationsplattform zur Erleichterung von Beratungen über die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen im Steuerbereich weiter zu prüfen.
78. Die EU-Mitgliedstaaten erörterten auch andere mögliche Maßnahmen zur Förderung der Effizienz restriktiver Maßnahmen der EU, wie etwa den Vorschlag, gegebenenfalls verstärkt Steuerprüfungen in Bezug auf gelistete Personen und Einrichtungen durchzuführen, sowie die Koordinierung von Steuerinformationen und gleichzeitigen Ersuchen um Steuerprüfungen durch EU-Mitgliedstaaten an Drittländer im Rahmen der OECD-Amtshilfe in Steuersachen und eine koordinierte Bestandsaufnahme der mit europäischen Nicht-EU-Ländern ausgetauschten Finanzinformationen.
79. Schließlich begrüßten die EU-Mitgliedstaaten die Forderung, der Möglichkeit von Steuererstattungen, die Personen oder Einrichtungen auf der Liste der mit Sanktionen belegten Personen zugutekommen, nach Möglichkeit erhöhte Beachtung zu schenken.
80. Die Gruppe „Steuerfragen“ wird die weiteren Entwicklungen in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen verfolgen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
81. Auf seiner Tagung vom 18. Mai 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese Arbeit zur Kenntnis genommen.

d) *Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich*

82. Das Programm „Fiscalis“ soll die Steuerbehörden dabei unterstützen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und die Steuererhebung zu verbessern. Am 28. Februar 2022 hat die Kommission der hochrangigen Gruppe den Fortschrittsbericht 2020 zum Programm „Fiscalis“³⁷ vorgelegt, und am 12. Mai 2022 hat die Kommission der hochrangigen Gruppe den jährlichen Fortschrittsbericht 2021 zum Programm „Fiscalis“³⁸ vorgelegt. Die Berichte geben einen Überblick über die in den jeweiligen Jahren im Rahmen des Programms „Fiscalis“ erzielten Fortschritte, die wichtigsten Ergebnisse, die aufgetretenen Probleme und die gewonnenen Erkenntnisse. 2021 war das erste Jahr der Durchführung des neuen Programms „Fiscalis“ im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027.
83. Am 12. Mai hat die Kommission die hochrangige Gruppe ferner über die Teilnahme von Drittländern am Programm „Fiscalis“ unterrichtet.

C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

a) *Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)*

84. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ ist am 24. Januar, 27. April und 2. Juni 2022 zusammengetreten; die Untergruppe „Interne/Externe Fragen“ wurde am 14. Januar, 2. und 7. Februar, 16. und 31. März, 5. Mai und 18. Mai 2022 einberufen.
85. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 24. Februar 2022 vom Rat gebilligt und am 3. März 2022 im Amtsblatt veröffentlicht.³⁹

³⁷ Dok. 6009/22.

³⁸ Dok. 8383/22.

³⁹ ABl. C 413I vom 12.10.2021, S. 1-4.

86. Abgesehen von der üblichen Arbeit, die im eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ ausführlicher thematisiert wird, hat der französische Vorsitz in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gruppe „Verhaltenskodex“ horizontale Beratungen über eine Reihe von Aspekten des Listungsverfahrens der EU geführt, darunter die Auswirkungen von Medienenthüllungen auf das Listungsverfahren und die Vereinbarung des inklusiven Rahmens der OECD gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu Säule 2.

b) Internationale Entwicklungen

87. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzministerinnen und -minister der G20 und dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Die regelmäßigen Beratungen der hochrangigen Gruppe haben zusammen mit einer informellen Beratung auf Ministerebene im September 2021 wesentlich zur endgültigen Einigung im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung beigetragen.
88. Im Januar und März 2022 wurden den Delegationen Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) zur Kenntnis gebracht, als der französische Vorsitz die hochrangige Gruppe über den Sachstand in Bezug auf FATCA unterrichtete und das weitere Vorgehen erörterte. Im Mai hat der französische Vorsitz aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten eine informelle Videokonferenz mit der US-Bundessteuerbehörde (IRS) und dem Finanzministerium über das FATCA abgehalten, in deren Mittelpunkt die Frage der sogenannten „zufälligen Amerikaner“ stand, einschließlich des Problems, von der IRS und dem Finanzministerium mehr Leitlinien zu erhalten, um die Schließung von Bankkonten zufälliger Amerikaner in der EU zu verhindern. Im Juni hat der französische Vorsitz die hochrangige Gruppe über dieses Treffen unterrichtet. Die Gespräche mit den US-Behörden laufen weiter, und es sind weitere informelle Treffen mit den US-amerikanischen Amtskollegen geplant.

c) *Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen*

89. Am 19. November 2013 ist die hochrangige Gruppe übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern. Zu den Themen, die von der hochrangigen Gruppe verfolgt wurden, gehören die vorgeschlagene Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds sowie die vorgeschlagene Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des interkulturellen Austauschs im europäischen Raum durch die Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden und durch Mehrsprachigkeit in der digitalen Welt sowie die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“.
-